



am 14.06.2023 in Mühlacker

S. Kaiser/S. Klein

Tagesordnungspunkt 6 – zur Mitteilung

Betreff: Ende der informellen Beteiligung zum Teilregionalplan Windenergie

Bezug: 13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022, 2/2023, 3/2023 und 21/2023

Sachdarstellung:

Am 8. Juli 2020 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald die Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) beschlossen (Sitzungsvorlage 13/2020). Am 15. Februar 2023 wurde die Trennung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien in einen Teilregionalplan Windenergie und einen Teilregionalplan Solarenergie beschlossen (Sitzungsvorlage 2/2023). Im gleichen Planungsausschuss wurden die Kriterien zur Suchraumfindung für die Nutzung der Windenergie beschlossen (Sitzungsvorlage 3/2023) und durch weitere Kriterien angepasst (Sitzungsvorlage 21/2023).

Basierend auf diesen Kriterien wurde die erste Suchraumkulisse Windenergie erstellt. Mit unserem Anschreiben vom 5. April 2023 wurden sowohl die Kommunen und Landkreise der Region Nordschwarzwald als auch die der Geschäftsstelle bekannten potenziellen Projektierer am informellen Beteiligungsverfahren zur Suchraumkulisse beteiligt. Diese hatten nun sechs Wochen die Gelegenheit, sich zu der Suchraumkulisse zu äußern.

Bis zum 24. Mai 2023 (Stand der Mitteilungsvorlage) gingen auf dem Postweg und in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle insgesamt 40 Stellungnahmen aus den Städten und Gemeinden der Region Nordschwarzwald ein, darunter zwei Stellungnahmen der Landratsämter, 13 von Projektierern, eine von Naturschutzvereinigungen sowie fünf Stellungnahmen weiterer Hinweisgeber (Vereine und Privatpersonen). Derzeit wird eine Synopse mit entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen erstellt. Der Entwurf der Abwägungs- und Beschlussvorschläge wird dem Arbeitskreis Erneuerbare Energien (voraussichtlich am 23. Juni 2023) zur Beratung vorgelegt. Am 19. Juli 2023 soll die Synopse mit den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Einhergehend mit den Entscheidungen in der Verbandsversammlung wird die derzeitige Suchraumkulisse entsprechend zu einer Potenzialkulisse Windenergie reduziert. Diese verkleinerte Potenzialkulisse wird in der zweiten Jahreshälfte einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen. Der Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung wird vorab im Rahmen eines Scopings unter Beteiligung derjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Teilregionalplans voraussichtlich

berührt wird, festgelegt. Zudem dient das Scoping dazu, weitere zweckdienliche Informationen abzufragen. Das entsprechende Scoping-Papier enthält u. a. Angaben zu den zu untersuchenden Planinhalten, den zu erwartenden Wirkfaktoren sowie zu den zur Verfügung stehenden Daten zur Umweltsituation. Es wird, ebenso wie die Strategische Umweltprüfung selbst, mithilfe eines Fachbüros erstellt.

Bezüglich der Auswahl des Fachbüros für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie sowie des Teilregionalplans Solarenergie kann die Geschäftsstelle mitteilen, dass eine Abfrage von mehreren möglichen Büros durchgeführt wurde. Dabei hat sich herausgestellt, dass nur ein Büro über die nötigen Kapazitäten verfügt, um die Strategischen Umweltprüfungen der beiden Teilregionalpläne in der zweiten Jahreshälfte durchzuführen. Das entsprechende Büro ist bereits mit der Region Nordschwarzwald aufgrund der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans und der Erarbeitung der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Rohstoffsicherung vertraut.

Nach erfolgter Strategischer Umweltprüfung wird es, aufgrund der aufgearbeiteten Informationen aus der jetzigen informellen Beteiligung **und** den Erkenntnissen aus der Strategischen Umweltprüfung, nochmals zu einer Reduzierung der Potenzialkulisse Windenergie kommen. Die reduzierte Potenzialkulisse wird dann als sogenannte Entwurfskulisse für die formelle Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Planungsausschluss zum Beschluss vorgelegt. Die formelle Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) soll nach § 13a LplG spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden.

Klaus Mack
Verbandsvorsitzender